

Gleichzeitig war der Grundsatz der Einzelfallgerechtigkeit, das heißt die genaue Bemessung der Schäden und der dafür vorgesehene Ersatz, einer der Pfeiler der westdeutschen Wiedergutmachung. Auch er zog Vor- wie Nachteile für die Berechtigten ebenso wie für die Verwaltung nach sich. Zu nennen wäre hier vor allem die Verpflichtung des Antragstellers, die Geschichte seiner Verfolgung mit all ihren persönlichen Demütigungen und Verlusten vollständig offen zu legen und zu beweisen. Wie später zu sehen sein wird, bereitete dieser Umstand vielen jüdischen NS-Opfern erhebliche Schwierigkeiten und hielt nicht wenige davon ab, sich diesem Verfahren zu unterziehen. Eine Pauschalierung der Ansprüche jedoch hätte zu neuen Härten und Ungerechtigkeiten geführt; dem einzelnen Schicksal und den jeweiligen gerechtfertigten Ansprüchen wäre man damit wohl noch weniger gerecht geworden. So gab es nur die Wahl zwischen individueller und kollektiver Gerechtigkeit. Da der hohe Verrechtlichungsgrad eine bewusst schon von der Besatzungsmacht gewählte Grundachse der Wiedergutmachung war, konnte es nur erstere geben.

„Justitia est perpetua et constans voluntas suum cuique tribuendi“ – „Die Gerechtigkeit ist das stetige und immerwährende Bemühen, jedem das zu geben, was ihm zusteht“.²⁰⁴ Diesen Satz stellte der Vizepräsident des BLVW als Leitwort über eine Arbeitstagung der Wiedergutmachungsbehörden. Dass es dieses Bemühen in Bayern gab, ist bei Berücksichtigung der Geschichte der Wiedergutmachungsgesetze und ihrer Durchführgorgane nicht zu verkennen. Oft jedoch blieb es beim Bemühen, und gerade aufgrund der systemimmanenten Unzulänglichkeit dieser Regelungen hatten die individuellen Schicksale hinter formalen Vorgaben und verfahrensmäßigen Anforderungen zurückzustehen.

3. Organisation der Wiedergutmachung in Bayern

Haushaltsmittel und Finanzierungsmodelle

Neben einer rechtlichen und einer moralisch-politischen hatte und hat die Wiedergutmachung natürlich auch immer eine finanzielle Seite, und zwar nicht nur was die einzelne erbrachte materielle Leistung angeht, sondern auch in Bezug auf das Bereitstellen dafür notwendiger finanzieller Mittel. Insbesondere mit Blick auf die Entschädigung war diese Dimension für den Staat als Hauptschuldner das größte Problem bei der Wiedergutmachung; und viele Entwicklungen lassen sich nur in diesem Licht verstehen. Bereits unmittelbar nach Kriegsende stellte sich für die Finanzverwaltung die Frage nach den finanziellen Folgen der NS-Verbrechen, auch wenn sie nicht in ihrem tatsächlichen Umfang zu beziffern waren. Im Ministerium sah man damit ein unkalkulierbares Problem auf sich zukommen und versuchte, angesichts der ohnehin schwierigen Versorgungslage im Nachkriegs-Bayern die Frage nach der Wiedergutmachung zurückzustellen. „Bei aller Würdigung der Wichtigkeit dieses Problems“, so hieß es, sei es „doch im

²⁰⁴ Protokoll der Arbeitstagung der WBs am 23./24.3.1961 in Fürth vom 13.6.1961, BayMF, O1480-B(Teil II)/3.

gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht möglich“, sich damit zu befassen, „da die vorhandenen Einnahmen kaum ausreichen, die brennendsten Aufgaben der Gegenwart zu lösen, keinesfalls aber eine Lösung von Fragenkomplexen aus der Vergangenheit gestatten“.²⁰⁵

Diese Devise, sich auf die „brennendsten Aufgaben der Gegenwart“ zu konzentrieren und darüber die „Lösung von Fragenkomplexen aus der Vergangenheit“ zunächst beiseite zu schieben, mag aus Regierungssicht unter den damals gegebenen Umständen verständlich oder sogar geboten gewesen sein; bei der historischen Bewertung der Wiedergutmachung jedoch ist zu konstatieren, dass diese Grundsatzentscheidung die Entwicklung der Rückerstattung und vor allem der Entschädigung für NS-Unrecht in Bayern nachhaltig hemmte. Vor allem zwei Folgen zeigte diese Festlegung: Zum einen installierte die Regierung zunächst, wie in den ersten Kapiteln geschildert, ein Fürsorgesystem für die NS-Verfolgten, das nur allmählich aufgegeben und in Rechtsansprüche überführt wurde. Zum anderen konzentrierte man sich in den ersten Jahren völlig darauf, diese Leistungen für die NS-Opfer allein aus den so genannten Sühneleistungen und Sondervermögen zu finanzieren. Überlegungen zur Verankerung der Wiedergutmachungsaufgaben im regulären bayerischen Staatshaushalt unterblieben daher für lange Zeit.

Andere Länder der US-Zone gingen dagegen das Finanzierungsproblem der Wiedergutmachung ungleich offensiver an als die bayerische Staatsregierung. Denn die Deckungsmittel, die für dieses Gesetz aufzubringen waren, wurden sehr unterschiedlich gehandhabt. Hessen, Württemberg-Baden und Bremen finanzierten die Entschädigungszahlungen aus dem Staatshaushalt, während die Staatsregierung in München noch mit den Mitteln der „Stiftung zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts“ auszukommen hoffte. Dieser Alleingang ließ Bayern auf dem Feld der Entschädigung erstmals in wirklich schlechtem Licht erscheinen. So meinte selbst Auerbach, der ja zunächst selbst an eine Finanzierung der Wiedergutmachung durch Sühnegelder und Sondermittel geglaubt hatte, es sei „beschämend“, dass Bayern als dasjenige Land, das in der Gesetzgebung für die Wiedergutmachung führend gewesen sei, durch die dürftige finanzielle Ausstattung nunmehr kaum mehr in der Lage sei, den dringlichsten Wiedergutmachungsaufgaben nachzukommen. Er könne dem nicht länger „stillschweigend zusehen, wie alle anderen Länder mit Mitteln ausgestattet werden, die ihnen ein Arbeiten ermöglichen, während wir effektiv so dastehen, dass ohne meine Aktivität auf dem Gebiet des Einzugs wir schon längst kein Geld mehr hätten“.²⁰⁶ So beklagte er sich auch bei seinen Kollegen aus den anderen Ländern: „Wir haben von Anfang an die Nazivermögen gesammelt und wir haben uns mühsam wie das Eichhörnchen ernährt, um hier die einzelnen Nüsse der Wiedergutmachung zuzuführen. Wir haben nicht die Etatmittel, die Ihr in Hessen und Württemberg habt, wobei ich betone, dass der Hessische Finanzminister sehr großzügig mit seinen Etatmitteln war“.²⁰⁷

²⁰⁵ BayMF an BayMIInn, 25. 9. 1945, BayHStA, MF 67404.

²⁰⁶ BLW, Generalanwalt Auerbach, an BayMF, 20. 7. 1949, BayMF, VII(RE)-N409/414.

²⁰⁷ Protokoll der Sitzung des Koordinierungsausschusses der elf Länder unter Vorsitz von BLEA-Präsident Auerbach am 17. 3. 1950, BayMF, E/184.

Zwar war Auerbach als Staatskommissar für die Betreuung der Juden in Bayern in der unmittelbaren Nachkriegszeit vergleichsweise gut ausgestattet: Zwischen Januar und März 1946 hatte er insgesamt knapp 3 Mio. RM für allgemeine Wiedergutmachungszwecke, das Bayerische Hilfswerk und die Soforthilfe erhalten.²⁰⁸ Jedoch waren das nur Spontanhilfen, die einen gesicherten Fortgang der Wiedergutmachung, wie Auerbach richtig feststellte, eben nicht erkennen ließen. Ganz offensichtlich war das Bestreben nach individueller Verantwortung für die Wiedergutmachung, also dem Versuch der bayerischen Staatsregierung, auf Dauer Entschädigung und Rückerstattung über die Sühne der Täter zu finanzieren, auch ein Abwehrinstrument gegen eine kollektive finanzielle Belastung der Bevölkerung.²⁰⁹ Im Zusammenhang mit dem Entschädigungsgesetz der US-Zone kam es dann zu einem weiteren Finanzierungsmodell, in dem Auerbach schon die Lösung seiner Etatprobleme sah, die letztlich jedoch eine Verankerung der Wiedergutmachung im regulären Haushalt in Bayern noch weiter hinauszögerten. Als Folge der Einteilung der Entschädigungsauszahlung in Klassen (gemäß Paragraph 38 des US-EG) wurden nach Maßgabe der verfügbaren Deckungsmittel zunächst nur die in Klasse I vorgesehenen Leistungen erbracht. Eine rechtliche Verpflichtung Bayerns zur Auszahlung der übrigen in Klasse II und III zu gewährenden Geldleistungen (also insbesondere für Schäden an Eigentum, Vermögen und im wirtschaftlichen Fortkommen) bestand dadurch zunächst nicht. Diese Leistungen wurden nach Paragraph 39 Abs. 3 des US-EG nur gewährt, sofern und soweit die hierzu erforderlichen Deckungsmittel aus dem Lastenausgleich zur Verfügung standen. Allerdings war von vornherein unwahrscheinlich, dass aus dieser Quelle überhaupt Mittel, geschweige denn in ausreichendem Maße fließen würden. Bei den Beratungen zum US-EG ging man noch davon aus, dass auch die Wiedergutmachungsleistungen in den Rahmen des Lastenausgleichs gestellt werden müssten. Das heißt, dass aus den im Lastenausgleich zu erbringenden Mitteln ein Betrag abgezweigt werden sollte, der den Mitteln der Sonderfonds zuzuführen wäre, durch den jedoch allenfalls die Schuldverschreibungen hätten gedeckt werden können. Der erforderliche Betrag wurde mit zehn Prozent der Lastenausgleichsmittel beziffert.²¹⁰

Bayern, vertreten durch Philipp Auerbach, setzte sich sehr vehement für diese Finanzierungspläne ein, wandte sich in der Angelegenheit sogar an den Bundeskanzler, da er darin die Lösung der – nicht nur bayerischen – Finanzierungsprobleme der Wiedergutmachung sah.²¹¹ Die Idee, dass ein Teil der Wiedergutmachung aus dem Lastenausgleich finanziert werden könnte, interessierte offenbar

²⁰⁸ BayMP Hoegner an Interessenvertretung der Jüdischen Gemeinden und Kultusvereinigungen, 1. 6. 1946, BayHStA, StK 13798.

²⁰⁹ Goschler, Westdeutschland, S. 98.

²¹⁰ Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts, o.D. und Herkunft, BayMF, O1470(E)/Material zum US-EG. Zu Auerbachs Finanzierungsmodellen vgl. Goschler, Auerbach, S. 84ff.

²¹¹ Auerbach an Adenauer, 13. 6. 1950, BayMF, E/185 sowie Rundschreiben Nr. 22/50 des Koordinierungsbüros der Interministeriellen Arbeitsgemeinschaft für Wiedergutmachungs- und Entschädigungsfragen in der Bundesrepublik, Auerbach, an Presse, Parteien und Verfolgtenverbände vom 2. 6. 1950, BayMF, E/185.

auch die bayerische Staatsregierung. Nach Ansicht des bayerischen Finanzministers Zietsch war Bayern durch das Entschädigungsgesetz finanziell besonders belastet. Er bat daher seinen Kabinettskollegen, Wirtschaftsminister Hanns Seidel, sich „im Interesse des Landes Bayern mit Nachdruck“ bei der bevorstehenden Unterredung einiger Minister mit dem Vorsitzenden des Bundestagsausschusses Lastenausgleich für diese Überlegung einzusetzen.²¹² Gleichzeitig hatte die Konferenz der Obersten Wiedergutmachungsbehörden, die bei ihrem Treffen in Stuttgart hochrangig besetzt war, beschlossen, an die Ausschüsse für den Lastenausgleich im Bundestag und Bundesrat folgendes Telegramm zu richten: „Die heute in Stuttgart zusammengetretenen Minister für Wiedergutmachung weisen angesichts des bevorstehenden Abschlusses der Ausschussberatungen über den Lastenausgleich mit Nachdruck auf die Notwendigkeit der vom Bundesrat bereits geforderten Heranziehung eines Teiles des Aufkommens für die Zwecke der Wiedergutmachung hin.“²¹³ Die Wiedergutmachung sei schließlich „eine rechtliche und moralische Verpflichtung des ganzen deutschen Volkes“ und könne daher „nicht ausschließlich der finanziellen Kraft der Länder überlassen werden“. Es bedürfe vielmehr der Mitwirkung des Bundes „im Rahmen des Gesetzgebungswerkes, dessen Ziel in der angemessenen Verteilung der durch die nationalsozialistische Gewaltherrschaft hervorgerufenen Schäden auf die Schultern aller Leistungsfähigen besteht“.

Letztlich jedoch scheiterten die Länder mit dem Anliegen, obwohl Auerbachs „Anregung“ tatsächlich in die Beratungen des Lastenausgleichs mit einbezogen worden waren.²¹⁴ Doch setzte der Alliierte Hohe Kommissar McCloy allen diesbezüglichen Hoffnungen der Länder ein Ende, indem er die Ministerpräsidenten der US-Zone dringend dazu aufforderte, sich über alternative Finanzierungsquellen Gedanken zu machen. Bayern versuchte nun, die Finanzierungslücke durch Kredite zu schließen.²¹⁵ Denn aus Sicht der Staatsregierung gestattete es die Haushaltslage Bayerns im Gegensatz zu den anderen Ländern nicht, die Mittel auch nur vorschussweise zur Verfügung zu stellen. Dies „bedauerte“ der Finanzminister zwar, da ihm dadurch „die Möglichkeit genommen“ sei, Entschädigungsleistungen zu zahlen, was er „für ganz besonders dringend und für eine Ehrenpflicht des deutschen Volkes“ hielt. Andererseits empfand er diese „Ehrenpflicht“ wohl doch nicht stark genug, da er „leider keine Möglichkeit“ sah, aus bayerischen Landesmitteln „diese dringenden Wiedergutmachungsleistungen zu bewirken“.²¹⁶

So brachte die bayerische Staatsregierung lange Zeit aus dem regulären Etat nur sehr wenig für die Wiedergutmachung auf. Die bis März 1951 für Zwecke der Wiedergutmachung zur Verfügung gestellten Mittel setzten sich wie folgt zusam-

²¹² BayFM Zietsch an BayWiM Seidel, 24. 10. 1951, BayMF, E/190.

²¹³ Hier und im Folgenden Protokoll der Konferenz der obersten Wiedergutmachungsbehörden der Bundesrepublik Deutschland vom 25. 10. 1951, BayMF, E/190.

²¹⁴ BMF an Auerbach, 13. 6. 1950, BayMF, E/185. Vgl. zu den zonalen bzw. bizonalen Überlegungen eines Gesamtschadensausgleichs und die Abgrenzung des Lastenausgleichs von der Aufgabe der Wiedergutmachung BFM/Schwarz Bd. III, S. 44f.

²¹⁵ Goschler, Westdeutschland, S. 150.

²¹⁶ BayFM Zietsch an BayMP, 12. 11. 1951, BayMF, E/190.

men:²¹⁷ 12 357 518 DM aus der Währungsumstellung,²¹⁸ 3 136 300 DM aus „Sühnegeldern“, 3 600 000 DM aus Vorschüssen des Staates, 28 500 000 DM aus Darlehen, schließlich 11 338 364 DM aus Krediten der bayerischen Staatsbank, insgesamt also 58 932 182 DM. Entsprechend dem US-EG gewährte das Land Bayern zwar Entschädigungsleistungen, im Budget waren jedoch die beträchtlichen Ausgaben, die das BLEA (und vorher der Generalanwalt) leistete, nicht angesetzt. Zunächst konnten diese finanziellen Aufwendungen nach der Währungsreform noch auf Rechnung des Sonderfonds bewirkt werden; etwa seit Mitte 1949 waren aber dessen Barmittel erschöpft. So mussten die Mittel für die Wiedergutmachung auf dem Kreditweg bei der bayerischen Staatsbank beschafft werden; dass schließlich der Schuldenstand in die Millionen ging, war zwar auch, aber sicher nicht nur Auerbachs Fehler; denn die grundsätzliche Finanzierungsfrage war schließlich im Finanzministerium entschieden worden. Hätte Auerbach, wie in den anderen Ländern auch üblich, rechtzeitig ordentliche Haushaltsmittel zur Verfügung gehabt, wäre das Auflaufen der Schulden womöglich zu verhindern gewesen; mindestens hätte das Finanzministerium in München schon früher einen Überblick über die chaotische finanzielle Situation im BLEA gehabt. Dies stellte sogar der bayerische Oberste Rechnungshof in seinem kritischen Bericht über das Landesentschädigungsamt bereits im Juli 1950 fest. Dort hieß es, um der Behörde einen normalen, geordneten Gesetzesvollzug zu ermöglichen, bleibe nach dem Verbrauch der Geldbeträge des Sonderfonds kein anderer Ausweg als die Bereitstellung eines entsprechenden Budgets. Diese Regelung hätte auch zur Folge, dass die Kontrolle über die Verwendung der Mittel zwangsläufig „schärfer und nachhaltiger als bisher bei den Ausgaben zu Lasten des Sonderfonds ausgeübt werden könnte“.²¹⁹

Auch im bayerischen Finanzministerium selbst sah man in der eigenen zögerlichen Bereitschaft zur Finanzierung der Entschädigung ein Problem. Als sich im Wege der Kreditfinanzierung bis Ende November 1950 der Schuldenstand des BLEA von 40 Mio. DM aufgetürmt hatte, vermerkte man auch im Ministerium kritisch, die Finanzierung staatlicher Aufgaben mit Hilfe von Krediten jenseits des eigentlichen Etats sei „dem geltenden Recht fremd und außerordentlich bedenklich“.²²⁰ Erst jetzt erkannte das Ministerium, dass es dringend geboten war, die Wiedergutmachung als festen Posten im Haushalt zu verankern. Es löste daher die „Stiftung zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts“ auf und ging – notgedrungen – dazu über, im Haushalt Mittel für die Entschädigung zu veranschlagen.²²¹ Nun stellte das Finanzministerium für das Jahr 1952 im Haushaltsplan 30 Mio. DM bereit, zur Abdeckung der von der Stiftung eingegangenen Bankverpflichtungen war ein Betrag von 39,5 Mio. DM vorgesehen. Damit war

²¹⁷ Übersicht über die für Zwecke der Wiedergutmachung in der Zeit vom 20. 6. 1948 bis 31. 3. 1951 zur Verfügung stehenden Mittel und ihre Verwendung, BayMF, E/189.

²¹⁸ Umstellung der RM-Konten, z.B. von SS-Einrichtungen, „Organisation Todt“ etc. in DM.

²¹⁹ Bericht des BayORH über die im BLEA angestellten Erhebungen vom 7. 7. 1950, BayMF, E/213.

²²⁰ Beitrag des Ref. VI zum Bericht des BayORH im BLEA vom 29. 11. 1950, BayMF, E/213.

²²¹ Bericht des BLEA-Präsidenten Zdralek über den Stand der Wiedergutmachung in der Sitzung des Eingabenausschusses des BayLT vom 30. 10. 1951, BayMF, P1400/1951.

einer Forderung Rechnung getragen, die der Senat immer mit besonderem Nachdruck, besonders in einem Gutachten des Jahres 1951, vertreten hatte. Durch Übernahme der Verpflichtungen durch den Staat und Einsetzung des Schuldbeitrages in den Haushalt sollte „nunmehr die Angelegenheit bereinigt werden“. Wenngleich diese Art der Bereinigung zu einer starken Belastung des ordentlichen Budgets von 1952 führte, so versprach der Senat, dagegen keinen Protest einzulegen, da es sich bei den Wiedergutmachungsleistungen um Ausgaben handele, „die von Anfang an aus ordentlichen Einnahmen hätten gedeckt werden müssen“.²²² Zusätzlich stellte das Ministerium einen weiteren Betrag von 700 000 DM für besondere Härtefälle zur Verfügung und erließ endlich die notwendigen Durchführungsverordnungen, damit bereits festgestellte Ansprüche (insbesondere die Haftentschädigungen der Klasse II) zur Auszahlung kommen konnten.²²³

Natürlich ist dieser plötzliche Sinneswandel erklärungsbedürftig. Denn die Ansetzung von 30 Mio. DM für das Rechnungsjahr 1952 stellte im Vergleich zu den Vorjahren eine enorme Steigerung dar, nämlich eine Erhöhung um 18 Mio. DM.²²⁴ Ein wesentlicher Motor für die Bereitstellung dieser Mittel war wohl der öffentliche Druck, der im Frühjahr und Frühsommer des Jahres 1952 massiv im Ministerium zu spüren war.²²⁵ Der Präsident des BLEA – inzwischen nicht mehr Auerbach, sondern Franz Zdralek – vermutete denn auch, dass diese Zahl von 30 Mio. DM ein bewusstes Ablenkungsmanöver sei. In einer Ausschusssitzung des Beirats für Wiedergutmachung am 20. Mai 1952 bemerkte er, dass das Staatsministerium der Finanzen die 30 Mio. DM in Ansatz gebracht habe, ohne ihn als Präsidenten des LEA vorher zu fragen, ob eine Auszahlung dieses Betrages überhaupt durchführbar sei. Zdralek glaubte, das Finanzministerium hätte genau gewusst, dass er diesen plötzlichen Geldregen von 30 Mio. DM gar nicht so schnell verausgaben könne, was dann aber ein Erklärungsproblem des BLEA sei; das Ministerium hätte damit, so Zdralek, eine wirkliche Wiedergutmachungsbereitschaft nur vorgetäuscht. Tatsächlich konnte das Entschädigungsamt aufgrund der verwaltungstechnischen Situation, die auf größere Verteilungen noch nicht eingerichtet war, höchstens 10 oder 11 Mio. DM zur Auszahlung bringen. Dies lag an der ungenügenden Besetzung des Amtes und daran, dass zu wenig qualifiziertes Personal vorhanden sei. Der Wiedergutmachungs-Beirat meinte sogar ganz offen, „dass das Staatsministerium der Finanzen mit der Bewilligung von 30 Millionen bewusst geblufft und den Verfolgten Sand in die Augen gestreut habe, da man hinten herum durch eine Reihe von Verordnungen die Arbeit des Landesentschädigungsamtes hemme und sogar boykottiere“.²²⁶ Natürlich verwahrte sich das

²²² Bayerischer Senat, zit. in MJN vom 30. 5. 1952, S. 3.

²²³ Vgl. Rede des BayFM Zietsch zur Einführung des neuen BLEA-Präsidenten am 3. 11. 1952, BayMF, E/213 sowie MJN vom 30. 5. 1952, S. 3.

²²⁴ BayFM an den Ausschuss der politisch, rassisch und religiös Verfolgten des Stadtkreises Kulmbach und der Landkreise Kulmbach und Stadtsteinach, 17. 6. 1952, BayMF, E/192.

²²⁵ Vgl. diverse Eingaben von Verbänden und Einzelpersonen sowie Berichte der Wiedergutmachungsämter in den Akten BayMF, E/191 und 192.

²²⁶ Zit. in Vormerkung von BayMF Ref. 25 an BayFM, StSkt und Abtl. IV vom 24. 5. 1952 über eine Besprechung des BayMF mit dem Wiedergutmachungs-Beirat am 20. 5. 1952, BayMF, E/192.

Ministerium entschieden gegen den Vorwurf, „bei der Bereitstellung der 30 Mio. DM irgendwelche unlauteren Motive verfolgt“ zu haben.²²⁷ Man habe „im Vorjahr nur immer gehört, dass keine Mittel vorhanden seien und habe es deshalb für seine Pflicht gehalten, diese Mittel zu erhöhen“. Letztlich lag die Wahrheit etwa in der Mitte, was sich auch an einer Zahl ablesen lässt: Das Ministerium stellte für 1952 die veranschlagte Summe von 30 Mio. DM bereit, das BLEA schöpfte 20 Mio. DM davon aus.²²⁸ Immerhin verfolgte es diesen nun einmal eingeschlagenen Weg weiter und erhöhte die im Etat festgesetzten Aufwendungen in den nächsten Jahren entsprechend der vor allem durch das BErgG möglich gewordenen Ansprüche beständig.²²⁹

An dieser Auseinandersetzung lässt sich erkennen, dass die Wandlung der Finanzierung der Wiedergutmachung weg von den Sonder- hin zu ordentlichen Haushaltsmitteln nicht ohne Reibungsverluste ablief; und die Bereitstellung der eigentlichen Entschädigungsleistungen löste nur *eine* Hälfte des Problems. Bei der *anderen* handelte es sich um die Verwaltung des Geldes, um die Durchführung der Entschädigung als Verfahren; und hier sah sich die Wiedergutmachung in Bayern bis Ende der 1950er Jahre immer wieder scharfer Kritik ausgesetzt. Insbesondere ging es dabei um die Nichtausschöpfung der im Etatplan veranschlagten Wiedergutmachungsmittel. Es war üblich geworden, nachdem die haushaltsmäßig extrem schwierigen ersten Jahre der Entschädigung überstanden waren, die Titel dafür hoch anzusetzen, um von vornherein zu vermeiden, dass die Entschädigung wegen fehlender Mittel ins Stocken geraten könnte.²³⁰ Zudem war der Haushaltstitel Wiedergutmachung mit eventuell überschüssigen Mitteln auf das jeweils folgende Jahr übertragbar. Damit sollte die Wiedergutmachung haushaltstechnisch nicht zurückgefahren, sondern sogar eher abgesichert werden. Allerdings bot dieses Vorgehen, das übrigens nicht nur in Bayern, sondern in den meisten Bundesländern gängige Praxis war, häufig Anlass zu Kritik; denn für viele Berechtigte bzw. ihre Fürsprecher bewies die Staatsregierung mit dem Nichtausschöpfen der finanziellen Mittel nicht etwa ihre Großzügigkeit, sondern im Gegenteil ihre Unfähigkeit bzw. ihren Unwillen, das Geld rasch an die Antragsteller zu verteilen.

Aus Sicht des Finanzministeriums stellte sich die Lage freilich anders dar. Denn die für die Wiedergutmachung veranschlagten Summen waren nicht unbeträchtlich; zumal bei den genannten Zahlen noch nicht die Kosten berücksichtigt waren, die dem Land durch die Verwaltungsaufgaben entstanden. Denn nicht nur bei der Entschädigung mit ihrer riesigen Zentralbehörde und den zahlreichen Außenstellen, sondern auch bei der Rückerstattung mit den Wiedergutmachungsbehörden, den zuständigen Kammern bei den Gerichten und weiteren Ämtern sind die Kosten für die Durchführung der Wiedergutmachung – hinsichtlich der finanziellen Belastung des Staates – zu den eigentlichen finanziellen Leistungen hinzuzurech-

²²⁷ Ebenda.

²²⁸ BayFM an Israelitische Kultusgemeinde Augsburg, 20. 5. 1953, BayMF, E/194.

²²⁹ Schon für 1953 wurden rund 35 Mio. DM für die Wiedergutmachung veranschlagt: Vgl. BayFM an Israelitische Kultusgemeinde Augsburg, 20. 5. 1953, BayMF, E/194.

²³⁰ BLEA-Präsident Troberg bzgl. Abwicklung der BEG-Anträge bis 1963 an Vorsitzenden des Wiedergutmachungs-Beirats, Staatsminister Alois Hundhammer, 26.1.1960, BayMF, O1470-25/3.

nen.²³¹ Eine genaue Bezifferung sämtlicher Verwaltungskosten der Wiedergutmachung in Bayern im Laufe der Zeit ist wohl nicht möglich; jedoch zeigt schon eine Zahl aus dem Haushaltsjahr 1956, dass es sich dabei insgesamt um große Summen gehandelt haben muss: So veranschlagte das BLEA allein für seine Personalkosten für das Jahr 1956, also das erste Jahr, in dem das BEG zur Anwendung kam, 2 953 100 DM. Dazu kamen Sachausgaben (Unterhalt Gebäude, Dienststreifen, Dienstwagen, Bibliothek etc.) von 578 700 DM.²³²

Diese Kosten, die den eigentlichen finanziellen Wiedergutmachungsleistungen noch hinzuzurechnen sind, seien hier nur erwähnt, um den Blick dafür zu weiten, dass aus Sicht des Fiskus Wiedergutmachung stets im Spannungsfeld des moralisch Wünschenswerten und des finanzpolitisch Machbaren schwebte. Andererseits darf auch nicht unerwähnt bleiben, dass die staatlichen Haushalter bei aller berechtigten Betonung der Grenzen finanzieller Belastbarkeit des Staates zuweilen vergaßen darauf hinzuweisen, dass eben dieser Staat bzw. sein Vorgänger während der Jahre des Nationalsozialismus von der Verfolgung und dem Verlust gerade der jüdischen Opfer in milliardenschwerem Umfang profitiert hatte. Doch dieser direkte Zusammenhang zwischen Unrecht und Wiedergutmachung war mit der Verankerung im ordentlichen Etat paradoxerweise undeutlicher geworden. Denn gleichzeitig bedeutete dieser Schritt auch das Ende der unmittelbaren Verknüpfung der Wiedergutmachung mit dem Sühnegedanken.²³³ Damit einher ging jedoch ein neues Problem: Nun trat die Wiedergutmachung aus ihrem Nischendasein in das Licht der allgemeinen Kriegsfolgelast und geriet damit in direkte Konkurrenz zu anderen staatspolitischen Aufgaben. Somit war sie haushaltstechnisch nur ein Ziel neben anderen, insbesondere neben dem Lastenausgleich und der Kriegsopferversorgung.²³⁴ Doch immerhin war die Wiedergutmachung nunmehr haushaltstechnisch auf feste Füße gestellt.

Aufbau der Verwaltung

Ebenso wie ihre Finanzierung war auch der organisatorische Apparat der bayerischen Wiedergutmachung in den ersten Jahren einem starken Wandel unterworfen. Die bereits genannten Staatskommissare und Landesämter stellten anfänglich das institutionelle Gefüge der Rückerstattung und Entschädigung dar, ausgestattet mit bemerkenswert großen Handlungsfreiräumen.²³⁵ Da sowohl die US-Adminis-

²³¹ Vgl. dazu Fischer-Hübner, Leiden, S. 65.

²³² Laut Voranschlag des BLEA zum Entwurf des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1956 machten 60 112 800 DM in diesem Jahr die eigentlichen Entschädigungszahlungen aus, BayMF, PII1400-58a/1954.

²³³ Goschler, Westdeutschland, S. 151.

²³⁴ Humburg, Wiedergutmachungsverwaltung, S. 136. Vgl. auch Erker, Rechnung, v.a. S. 9f.

²³⁵ Die Einrichtung der Entschädigungsbehörden war in den jeweiligen Bundesländern unterschiedlich geregelt. Während in Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen die Regierungspräsidenten als Entschädigungsbehörden fungierten, schufen die übrigen Länder hierfür gesonderte Ämter bzw. Landesämter für Entschädigung bzw. Wiedergutmachung: Vgl. dazu Eichler, Entschädigungsakten, S. 221. Allerdings war die Struktur der Wiedergutmachungsverwaltung in Hessen derjenigen in Bayern nicht unähnlich: Auch in Hessen gab es ein Staatskommissariat für die Betreuung der Juden, ein Landesamt für Vermögensverwaltung etc.: Vgl. dazu Humburg, Wiedergutmachungsverwaltung.

tration als auch die bayerische Staatsregierung anfänglich mit einer raschen Beendigung der Wiedergutmachung rechnete, sollten nur temporäre Sonderbehörden geschaffen werden, die – ähnlich der Flüchtlingsverwaltung – schnell wieder aufzulösen waren.²³⁶ Daher war das Gebiet der Wiedergutmachung zunächst auch unmittelbar dem bayerischen Ministerpräsidenten unterstellt. Im Mai 1946 übertrug die Militärregierung die Verantwortung für die Vermögenskontrolle den Ministerpräsidenten der Länder ihrer Zone. In München wurde aus diesem Anlass das BLVW mit seinen 141 Außenstellen errichtet. Doch im Grunde widersprach diese Zuordnung den Vorstellungen der US-Administration über eine gegliederte demokratische Verwaltung. Sie bevorzugten prinzipiell starke und eigenverantwortlich geleitete Ressorts auf Landesebene, „deren Zuständigkeit weder durch einen zu starken Ministerpräsidenten, zu viele eigenständig agierende Sonderbehörden oder die Verlagerung von Kompetenzen auf die Mittelbehörden geschmälert werden sollte“.²³⁷ So drängte die Militärregierung darauf, das BLVW einem Ressort zu unterstellen; auf Vorschlag Hoegners kam es dann zum Finanzministerium.²³⁸

Während das Gebiet der Vermögenskontrolle und der Restitution also schon sehr früh dem Verantwortungsbereich des Finanzministers angehörte, waren die Staatskommissare noch einige Zeit unter dem Dach des bayerischen Innenministeriums zusammengefasst. Erst mit der Überführung des Staatskommissars für rassisch, religiös und politisch Verfolgte in das Landesamt für Wiedergutmachung im November 1948 wurde das Finanzministerium auch Aufsichtsbehörde für die Entschädigung.²³⁹ Dementsprechend war auch später das BLEA als zentrale Mittelbehörde ohne Verwaltungsunterbau organisiert und unterstand unmittelbar und ausschließlich dem Ministerium als oberster Landesbehörde in Entschädigungssachen.²⁴⁰ Damit war die Zentralisierung der Wiedergutmachung in Bayern wesentlich stärker ausgeprägt als in den meisten anderen Bundesländern. Außerdem spiegelte sich darin der bereits erwähnte Übergang von Fürsorgeleistungen hin zur Eingliederung der Rückerstattung und nunmehr auch der Entschädigung in den Bereich von Rechtsansprüchen. Es gibt unterschiedliche Ansichten, jedoch keine verlässlichen schriftlichen Quellen darüber, warum die Wiedergutmachung in Bayern ausgerechnet dem Fiskus zugeordnet wurde. Sicher ist, dass die Entscheidung schon längere Zeit vorbereitet worden war. Denn bereits bei den Vorarbeiten zum US-EG hatte das Finanzministerium versucht, die Federführung an sich zu ziehen, da es früh die finanziellen Dimensionen einer umfassenden Wiedergutmachung erkannte und darüber die Kontrolle behalten wollte – freilich gegen den Widerstand des Justizministeriums, das seinerseits in Entschädigung und Rückerstattung in erster Linie eine rechtliche Aufgabe sah.²⁴¹

Da die Organisation der Wiedergutmachungsorgane Ländersache ist, ordneten die Bundesländer diesen Bereich ganz unterschiedlichen Ressorts zu. So ent-

²³⁶ Goschler, Westdeutschland, S. 78.

²³⁷ Protokolle Ministerrat Hoegner I, Einleitung, S. XCI.

²³⁸ Per VO Nr. 138 vom 15. 11. 1947: GVBl. 1947, S. 247.

²³⁹ Vgl. Bericht des BayORH vom 7. 7. 1950, BayMF, E/213.

²⁴⁰ Greubel, Landesentschädigungsamt, S. 137.

²⁴¹ Vormerkung vom 19. 7. 1947, BayMF, O1470(E)/Material zum US-EG.

schloss sich Württemberg-Baden, das Justizministerium mit der Wiedergutmachung zu betrauen; Berlin, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Hessen schlugen sie dem Minister bzw. dem Senator des Innern zu;²⁴² in Hamburg dagegen war der Senator für Sozialwesen dafür verantwortlich, während in Bremen der Senator für Arbeit die Wiedergutmachung überwachte. Nur in Bayern und Rheinland-Pfalz war von Beginn an das jeweilige Finanzministerium zuständig.²⁴³ Daraus pauschal zu schließen, dass die Wiedergutmachung somit etwa in Württemberg-Baden gerechter, in Hamburg sozialverträglicher als in anderen Ländern, in Bayern dagegen nur unter fiskalischen Gesichtspunkten durchgeführt worden sei, wäre wohl eine verkürzte Sicht der bundesdeutschen Wiedergutmachungsgeschichte; zumal die entsprechenden Gesetze spätestens ab 1953 für alle westdeutschen Länder gleichermaßen galten. Doch folgte aus dieser – jeweils ganz bewussten Zuordnung – natürlich, wie der Deutschland-Direktor der Claims Conference, Ernst Katzenstein, nach eingehender Beobachtung der Wiedergutmachung in den verschiedenen Bundesländern meinte, „dass verschiedene Verwaltungsphilosophien und verschiedene Beamten- und Angestelltenverhältnisse vorherrschen, die für die praktische Bearbeitung der Fälle maßgebend sind“.²⁴⁴ Welche Folgen die Zuständigkeit des Fiskus für die Geschichte der Wiedergutmachung in Bayern hatte, wird an späterer Stelle noch ausführlich zu erörtern sein. Hier geht es zunächst nur um die administrative Tektonik des bayerischen Falls.

Dafür war entscheidend, dass in Bayern das Finanzministerium Dienstaufsicht über die diversen Behörden der Wiedergutmachung führte – und damit nicht nur über den Haushalt, sondern auch über das Personal und alle anderen verwaltungstechnischen Angelegenheiten.²⁴⁵ Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Verwaltung der Entschädigung und Rückerstattung, also das Landesentschädigungsamt, das BLVW, die Wiedergutmachungsbehörden und sonstige Ämter, seit Ende 1948 zwar dem Finanzministerium unterstand, die Wiedergutmachungsgerichte jedoch der Ressortaufsicht des Justizministeriums in München.²⁴⁶ Zudem spielten auch andere Ministerien zumindest indirekt in die Durchführung der Wiedergutmachung hinein. So bemühte sich etwa das bayerische Arbeitsministerium mit seiner Landesflüchtlingsverwaltung intensiv darum, dass Bauträger Wohnungen für NS-Opfer zur Verfügung stellten, damit die DP-Lager endlich aufgelöst werden

²⁴² In Hessen ging die Zuständigkeit 1970 an das Sozialministerium über.

²⁴³ Später auch im Saarland; und in Schleswig-Holstein wechselte die Zuständigkeit 1968 vom Innen- ebenfalls zum Finanzministerium: Vgl. BFM/Schwarz Bd. VI, S. 9.

²⁴⁴ Bericht der CC, Katzenstein, über die Studienreise von Robinson, Grossmann und Katzenstein durch die Entschädigungsbehörden in Westdeutschland vom 7. 10. – 7. 11. 1957, BayMF, O1470-200/5. Ernst Katzenstein war – wie viele jüdische Wiedergutmachungsanwälte – während des Nationalsozialismus aus Deutschland emigriert und nach 1945 im Rahmen von Rückerstattung tätig; zunächst als Anwalt, von 1949–1955 bei der JRSO und ab 1956 als Direktor der Claims Conference: Vgl. Biographisches Handbuch, S. 354.

²⁴⁵ Insofern ist auch die immer wieder anzutreffende Behauptung falsch, das Wiedergutmachungsverfahren, soweit es die Finanzverwaltung betrifft, habe sich im Wesentlichen im Bereich des Rückerstattungsverfahrens abgespielt: Vgl. z.B. Birkwald, Finanzverwaltung, S. 110.

²⁴⁶ Aktenvermerk OFD/N vom 15. 10. 1974, OFD/N, WgM/17.

konnten.²⁴⁷ Auch arbeitete das Finanzministerium nach dem Zuständigkeitswechsel noch intensiv mit dem Innenministerium zusammen, insbesondere was die praktische Versorgung der ehemals jüdischen Verfolgten anging.

Zudem wäre die Organisation und praktische Umsetzung der Entschädigungs- und Rückerstattungsverfahren ohne die Amtshilfe anderer Ressorts und Behörden nicht möglich gewesen. So half beispielsweise das Staatsarchiv Würzburg durch die Bereitstellung von Gestapo-Akten bei der Bearbeitung von zahlreichen Entschädigungsfällen.²⁴⁸ Landratsämter und alle möglichen weiteren Stellen hatten dem Finanzministerium oder den Oberfinanzdirektionen zu melden, welche Unterlagen über jüdisches Vermögen bzw. Entziehung desselben sie noch hatten.²⁴⁹ Auch forderte das BLEA immer dann, wenn sämtliche andere Ermittlungsmöglichkeiten bereits ausgeschöpft waren oder die Ergebnisse dieser Ermittlungen nicht ausreichend erschienen, Hilfe bei den örtlich zuständigen Polizeidienststellen an. Dieser Weg, den Verfolgungszeitpunkt, Verfolgungsvorgang, Art und Ausmaß der Schäden etc. durch die Polizeidienststellen aufklären zu lassen, war in sehr vielen Fällen erfolgreich, weil die ermittelnden Beamten Nachforschungen anstellen konnten, die den Sachbearbeitern in den Wiedergutmachungsämtern verschlossen waren; zu nennen wären hier etwa Befragungen von ehemaligen Haus- und Wohnungsnachbarn der Berechtigten oder das Benennen von Zeugennamen aus der Zeit der Verfolgung. Nicht zuletzt durch diese Mitwirkung der Polizeidienststellen konnte insbesondere über die Ansprüche früher in Deutschland wohnhafter Verfolgter auf Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen und an Eigentum und Vermögen vergleichsweise rasch entschieden werden.²⁵⁰ Im Übrigen fand natürlich auch zwischen den für die Wiedergutmachung in den verschiedenen Bundesländern jeweils zuständigen Ministerien und deren nachgeordneten Behörden (beginnend mit der Durchführung des BErgG von 1953, sehr stark in den 1960er Jahren) ein reger Austausch über zahlreiche Detailfragen statt, die für die Durchführung der Wiedergutmachung von Belang waren.²⁵¹

Im bayerischen Finanzministerium selbst gab es unter dem Dach der Abteilung V für Staatsvermögen, wirtschaftliche Betätigung des Staates und Wiedergutmachung auch Referate, die jeweils für die Entschädigung und die Rückerstattung (sowie andere offene Vermögensfragen) zuständig waren.²⁵² Allerdings war die Wiedergutmachung eine so wichtige Frage, dass viele grundsätzliche Entscheidungen, aber auch konkrete Einzelfragen häufig nicht auf Referateebene, sondern vom Abteilungsleiter bzw. dem Staatssekretär behandelt wurden; und sogar der Minister selbst schaltete sich bzgl. Rückerstattung und Entschädigung – mehr als

²⁴⁷ Vgl. BayHStA, MArb-Laflüverw 1551.

²⁴⁸ BLEA Grundsatzreferat an BayMF vom 20. 7. 1961, BayMF, O1470-25/4.

²⁴⁹ Vgl. OFD/N, WgM/136.

²⁵⁰ Gemäß § 191 (3) und (4,1) BEG; vgl. BLEA, Grundsatzreferat an BayMF vom 5. 1. 1961, BayMF, O1470-25/4.

²⁵¹ Vgl. Akten BayMF, O1470-200/1 bis 13 sowie BayMF, O1470-26/4.

²⁵² Ab 1956: Referat 25 (später 32, dann 57) für den Bereich Entschädigung und Ref. 33 (dann 58) für den Bereich Rückerstattung, 1968 zusammengefasst in Ref. 51, immer jedoch in Abt. V im BayMF: Geschäftsverteilungspläne des Finanzministeriums, BayMF, O1510-3/1 und O1510-3/2.

bei den meisten anderen Zuständigkeiten seines Ressorts – immer wieder persönlich in bestimmte Vorgänge ein, und zwar nicht nur bei großen und grundsätzlichen Entscheidungen, sondern auch bei Detailfragen. Das ist auch darauf zurückzuführen, dass die Wiedergutmachung gerade in den ersten Jahren ein Bereich von vergleichsweise hoher politischer Bedeutung war, in dem zwar bei der Durchführung formal Länderhoheit herrschte, in der Praxis aber sowohl die US-Militärverwaltung als auch die Bundesregierung immer wieder beim bayerischen Ministerpräsidenten intervenierten, der sich dann wiederum mit dem zuständigen Minister absprach.

Da die zuständigen Behörden wie beispielsweise das BLW oder das BLEA unmittelbar dem Finanzministerium untergeordnet waren, unterstanden sie zwar dessen direkter Kontrolle, hatten aber im täglichen Betrieb weitgehend freie Hand. Das galt insbesondere für die Phase, in der Entschädigung und Rückerstattung unter einem Dach bearbeitet wurden. Nicht dem unmittelbaren Zugriff des bayerischen Finanzministers unterlag zunächst das Zentralmeldeamt für Rückerstattung in der US-Zone, das sich in den wichtigen Jahren seines Bestehens in Bad Nauheim befunden hatte. Ursprünglich war es eine Dienststelle, die unter der Aufsicht der Property Control and External Assets Branch (Property Division) der OMGUS stand.²⁵³ Dort waren Rückerstattungsansprüche bis spätestens zum 31. Dezember 1948 anzumelden. Erst 1950 wurde es ein Teil des Hauptbüros für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung mit Sitz in München, dann (im Mai 1951) wurde es verwaltungsmäßig dem BLVW angegliedert. Es nahm nicht nur neue Restitutionsanmeldungen entgegen,²⁵⁴ sondern hatte auch darüber Auskunft zu geben, ob eine frühere Anmeldung rechtzeitig erfolgt war. Außerdem war es in alle Fragen der Vermögenskontrolle eingebunden. Per Gesetz (GVBl. Nr. 4 v. 18. 3. 1955) wurde es mit Wirkung zum 1. April 1955 der Oberfinanzdirektion München bzw. der Finanzmittelstelle München angegliedert. Das Hauptbüro nahm vor allem koordinierende Aufgaben wahr, das Zentralmeldeamt als neuer Bestandteil ganz konkrete Aufgaben in der Durchführung der Rückerstattung. Die dadurch anfallenden Kosten wurden paritätisch auf die Länder der US-Zone aufgeteilt.²⁵⁵

Für die praktische Umsetzung der Restitution waren die Landesämter (BLVW bzw. BLW) zuständig. Dem BLVW unterstand die Verwaltung des gesamten Raubvermögens und des ehemaligen Reichsvermögens (z.B. Wehrmacht und Partei) hinsichtlich der Liegenschaften sowie alle mit der Rückerstattung zusammenhängenden Fragen. Das Referat Rückerstattung im BLVW war die Landeszentralstelle, bei der sämtliche Restitutionsentscheidungen und -vergleiche aller Wiedergutmachungsorgane zusammenliefen. Ihr oblag auch die Dienstaufsicht über die Wiedergutmachungsbehörden, die Erteilung grundsätzlicher Richtlinien verfahrensmäßig.

²⁵³ MRG-Vorschriften, Titel 17, Vermögenskontrolle, BayMF, N420-L/1.

²⁵⁴ Das ZAA leitete die eingegangenen Anmeldungen gemäß Art. 59 Abs. 1 REG über die Finanzmittelstelle München (vorher BLVW) an die zuständigen WBs weiter: Dienstanweisung der Finanzmittelstelle München des Landes Bayern für das Berichtswesen der WBs in Bayern vom 25. 4. 1957, BayMF, O1480-B(Teil II)/1.

²⁵⁵ Geschäftsordnung des Hauptbüros für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung in der US-Zone, BayMF, O1480-B/Beiakt.

rens- aber auch materiellrechtlicher Art an die Wiedergutmachungsbehörden, die Übernahme von Restitutionsverfahren innerhalb und außerhalb Bayerns, die Prüfung der Zuständigkeit, die Registrierung und Weiterleitung an die örtlich jeweils zuständige Wiedergutmachungsbehörde, die Verwaltung der Zentralkartei und der Anmeldungen (einschließlich der an den Freistaat abgetretenen JRSO-Anmeldungen) sowie die Berichte etc. Ferner gehörte zum Aufgabengebiet des Referats Rückerstattung die Übertragung ehemaligen NS-Eigentums und die Entsperrung und Umstellung von Konten ehemaliger Krieger- und Veteranenvereine.²⁵⁶ Die Behörde hatte zwei Aufgaben, nämlich einerseits die zur wirtschaftlichen Liquidation des „Dritten Reichs“ angeordnete Vermögenskontrolle, andererseits die Rückgabe des unter Zwang entzogenen Vermögens und Ersatz anderer durch den Nationalsozialismus zugefügter Schäden. Für die organisatorische Zusammenfassung dieser beiden Aufgaben war ihre enge sachliche Verbindung ausschlaggebend; denn die Vermögensverwaltung erfasste auch jene Vermögen, die zur Wiedergutmachung herangezogen wurden.²⁵⁷

Aufgrund dieser wichtigen Sonderzuständigkeiten wurde das BLVW nicht an bereits existierende Verwaltungen angepasst und damit auch nicht direkt an die bestehende Finanzverwaltung angegliedert; zudem hatte die Militärregierung mit Schreiben vom 10. August 1946 jede Einflussnahme der Ministerien, Regierungspräsidenten, Landräte und Oberbürgermeister auf die Arbeit der Vermögensverwaltung untersagt.²⁵⁸ Das hatte zur Folge, dass sehr schnell eine eigenständige große Behörde entstand, die mit einem Präsidenten und drei Vizepräsidenten in der bayerischen Staatsverwaltung ihresgleichen suchte. Gliederung und Aufbau dieses riesigen Amtes überschritten „die Verhältnisse von vergleichbaren ministeriellen Stellen erheblich“, wie der Rechnungshof feststellte. Deswegen entsprach auch der Ablauf der dem BLVW obliegenden Dienstgeschäfte „nicht den Anforderungen, die man an Übersichtlichkeit, Einfachheit und Sparsamkeit stellen muss, an Grundsätze also, die in der Staatsverwaltung Gemeingut und dort in jahrzehntelanger Erfahrung erprobt sind“. Das BLVW gliederte sich, so meinte der Rechnungshof, „in seiner Struktur weniger derjenigen der staatlichen Verwaltungsbehörden, sondern vielmehr der eines industriellen Großbetriebes“. Das Landesamt hatte Zweigstellen am Sitz eines Regierungspräsidenten und Außenstellen in allen Stadt- und Landkreisen sowie fünf Unterbehörden für die einzelnen Regierungsbezirke:²⁵⁹ für Oberbayern die Wiedergutmachungsbehörde in München (WBI), für Niederbayern/ Oberpfalz in Regensburg (WBII), für Mittel- und Oberfranken in Fürth (WBIII), für Unterfranken in Würzburg (WBIV) und für Schwaben in Augsburg (WBV).²⁶⁰ In diesen Städten gab es bei den Landgerichten dement-

²⁵⁶ BLVW, Moser, an BayORH bzgl. Prüfung der Einnahmen und Ausgaben der Abt. Wiedergutmachung für das Rechnungsjahr 1952, 4. 10. 1954, BayMF, O1480-B/8.

²⁵⁷ Unterlagen für die Vertretung des Haushalts des BLVW, Anl. 5, vom 28. 5. 1948, BayMF, E/174.

²⁵⁸ Hier und im Folgenden Bericht über die Geschäfts- und Organisationsprüfung beim BLVW durch den BayORH vom 22. 11. 1948, BayMF, E/178.

²⁵⁹ Im Oktober 1947 bestanden noch fünf Zweigstellen und 143 Außenstellen, die dann jedoch reduziert wurden.

²⁶⁰ OFP/N an FAs seines Bezirks, 3. 2. 1947, OFD/N, WgM/136.

sprechend auch fünf Wiedergutmachungskammern als erste gerichtliche Instanz. Als zweite Instanz für ganz Bayern diente die entsprechende Kammer beim Oberlandesgericht München I, und für die gesamte amerikanische Zone als Nachprüfungsinstanz der 3. Senat beim international besetzten Obersten Rückerstattungsgericht in Nürnberg (später Herford).

Je größer eine Behörde wird, desto mehr komplizieren und verlangsamen sich in aller Regel die Verwaltungsabläufe. Dies war auch beim BLVW der Fall, wenngleich nie in dem dramatischen Ausmaß wie später beim Landesentschädigungsamt. Dennoch musste das Finanzministerium Maßnahmen ergreifen, um die Rückerstattung, die ja laut US-Besatzungsmacht vordringlich zu behandeln war, nicht zu sehr ins Stocken geraten zu lassen. So übertrug das Ministerium zur Beschleunigung der Verfahren Befugnisse auf Mittelbehörden. Konkret bedeutete das, dass die Oberfinanzdirektionen und die Zweigstellen Rückerstattungsfälle nunmehr zum großen Teil in eigener Zuständigkeit erledigten. Durch Erlass des Finanzministers vom 19. Juni 1950 wurde die den Mittelbehörden erteilte Ermächtigung zu weitergehenden Befugnissen dann auch auf die Fortsetzung der Rückerstattungsverfahren vor den Wiedergutmachungskammern ausgedehnt.²⁶¹ Diese schrittweise Dezentralisierung der Sachbehandlung von Restitutionsangelegenheiten trug wesentlich mit dazu bei, dass dieser Bereich der Wiedergutmachung schneller und effektiver abgewickelt werden konnte als die Entschädigung. So zog die Erledigung der anhängigen Restitutionsfälle im Oktober 1952 die Auflösung der Wiedergutmachungsbehörde in Augsburg und ihre Zusammenlegung mit der Wiedergutmachungsbehörde in München nach sich. Bereits im August 1952 war die Wiedergutmachungsbehörde in Regensburg aufgelöst und ihre Zuständigkeit auf die Wiedergutmachungsbehörde in Fürth übertragen worden.²⁶² So konnten seit Anfang der 1950er Jahre immer mehr Außenstellen des BLVW abgeschafft werden.²⁶³ Per Verordnung vom 14. Februar 1955 wurde dann auch das BLVW zum April 1955 aufgelöst und seine Aufgaben an die Zweigstelle München der Oberfinanzdirektion München (Finanzmittelstelle) übertragen.²⁶⁴ Die Rückerstattung war hier nur noch eine Aufgabe unter vielen, wie natürlich die Verwaltung und Kontrolle von Vermögen, die Durchführung der Einziehungsverordnung von 1948, die Zuständigkeiten des Leiters der zivilen Landesdienststelle und die Abwicklung der bayerischen Lagerverordnung. Die Zweigstelle unterstand damit jedoch nicht der Oberfinanzdirektion, sondern unmittelbar dem Finanzministerium (wie das BLVW auch). Sie berichtete als solche unmittelbar dem Ministerium und erhielt auch direkt

²⁶¹ BayMF, StSkt Ringelmann an OFDs, 31. 3. 1951, BayMF, O1480-B/5.

²⁶² Im Januar 1964 wurde dann auch die WBIV (Würzburg) aufgelöst und ebenfalls in die WBIII (Fürth) überführt. Als dann im April 1974 auch noch die WBI (München) aufgelöst und die Zuständigkeit auf die WBIII übertragen wurde, blieb nur noch diese Behörde für die Verwaltung der wenigen noch laufenden Fälle bzw. für neu aufgerollte Fälle übrig: Aktenvermerk vom 15. 10. 1974, OFD/N, WgM/17. Die Wiedergutmachungskammer am Landgericht München I blieb jedoch weiterhin zuständig: VO zur Durchführung des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung vom 29. 3. 1974, OFD/N, WgM/64.

²⁶³ Vgl. BayMF, N422-O/4.

²⁶⁴ GVBl. Nr. 4 vom 18. 3. 1955.

Weisungen.²⁶⁵ Die Finanzmittelstellen, die später zu den Bezirksfinanzdirektionen wurden, waren alleinige Vertreter des Freistaats in Restitutionsangelegenheiten.²⁶⁶ Zwischen ihnen und den Oberfinanzdirektionen als übergeordneten Behörden kam es zu regelmäßigen Besprechungen einzelner Fälle sowie der großen Linien, die Masse der Einzelfälle führten sie eigenständig durch.²⁶⁷ Eine weitere Kontrollinstanz existierte beim BLVW mit dem Verwaltungsrat, den es von Anfang an gab; in ihm saßen Vertreter der verschiedenen Ministerien – übrigens zunächst auch Auerbach als Staatskommissar. In diesem Wiedergutmachungsrat wurden prinzipielle und aktuelle Fragen der Vermögensverwaltung besprochen.²⁶⁸ Ein völlig eigenmächtiges und unkontrolliertes Handeln der Leitung, wie das beim Staatskommissariat, dem Generalanwalt und dem BLEA – also den Auerbach-Behörden – möglich war, konnte so von vornherein vermieden werden.

Während man also in der Rückerstattung bereits damit begann, den Behördenapparat allmählich zu reduzieren, standen der Entschädigung noch entscheidende Jahre bevor. Das hatte sicher auch etwas damit zu tun, dass der Erledigungsdruck auf die Rückerstattung bereits 1950 massiv erhöht wurde, insbesondere vom Hohen Kommissar,²⁶⁹ während die Entschädigung zeitverzögert im Grunde erst infolge des Auerbach-Skandals größerem Druck von außen ausgesetzt war. Oberste Behörde für die Entschädigung war auf Grund der 2. Verordnung über die Organisation der Wiedergutmachung vom 22. November 1949 (GVBl. S. 276) das BLEA in München. Wie bereits dargestellt, trat es an die Stelle des BLW. Präsident Auerbach übernahm die Aufgaben des früheren Staatskommissars bzw. des Generalanwalts für die rassistisch, religiös und politisch Verfolgten. Die Organisation des BLEA entsprach im Wesentlichen der ursprünglichen Organisation des Staatskommissariats.²⁷⁰ Analog zum BLVW gab es auch beim BLEA nachgeordnete Behörden, nämlich Zweigstellen für die jeweiligen Regierungsbezirke, allerdings mit dem Unterschied, dass Nürnberg für Ober- und Mittelfranken zuständig war.²⁷¹ Die Zweigstellen des BLEA leisteten Vorarbeiten für die Zentrale. Sie

²⁶⁵ Die unmittelbare Zuordnung unter das Ministerium lässt sich auch daran erkennen, dass die Zahlungen nicht aus der Oberfinanzkasse (bei der OFD), sondern aus der Regierungshauptkasse geleistet wurden: BayFM Zietsch bzgl. Neuordnung des BLVW vom 29. 3. 1955, BayMF, O1480-B(Teil II)/1. Vgl. auch Greubel, Landesentschädigungsamt.

²⁶⁶ Richteten sich die Ansprüche gegen das Reich, wurde dieses von den OFDs vertreten, war der Freistaat beklagte Partei, übernahm die Finanzmittelstelle bzw. die BFD die Prozessvertretung. Dies konnte der Fall sein, wenn etwa der Freistaat die Rechtsnachfolge von in Bayern ansässigen NS-Institutionen angetreten hatte. Vgl. Grau, Quelle, Abs. 10.

²⁶⁷ Bericht OFD/N über eine Dienstreise zum BMF vom 20. 8. 1958, OFD/N, WgM/63.

²⁶⁸ Vgl. die Protokolle der Verwaltungsratssitzungen in BayHStA, StK 14255.

²⁶⁹ Vgl. HICOG-Mahnung an BayMP vom 23. 1. 1950.

²⁷⁰ Bericht des BayORH über die im BLEA angestellten Erhebungen vom 7. 7. 1950, BayMF, E/213.

²⁷¹ Im September 1953 wurden sie mit Ausnahme der Zweigstelle Nürnberg aufgelöst. Nürnberg bekam die Aufgabe, das BLEA weitgehend von den aus dem BErgG sich ergebenden neuen Aufgaben zu entlasten, was eine Aufwertung dieser Stelle bedeutete: BayMF an BLEA bzgl. Stellenplan des BLEA und Zweigstellen, 10. 9. 1953, BayMF, E/195. Jedoch war nach Aussage des BLEA die Beibehaltung der Zweigstelle im Sinne

nahmen Anträge entgegen, vernahmen Zeugen, erhoben Beweise etc. Offensichtlich unbegründete Anträge konnten sie direkt ablehnen. Ansonsten legten sie die vorbehandelten Akten dem Landesentschädigungsamt zur Entscheidung vor.²⁷² Zusätzlich waren an fast allen größeren Orten Bayerns Außenstellen eingerichtet, wobei dies für die politisch und religiös Verfolgten die KZ-Betreuungsstellen waren, für die rassistisch Verfolgten das Bayerische Hilfswerk. Die DPs wurden von den diversen jüdischen Organisationen und Komitees betreut, die im Zentralkomitee der befreiten Juden in der amerikanischen Besatzungszone Deutschlands in der Möhlstraße in München zusammengefasst waren.

Eine weitere Institution, die in erster Linie die Belange der Berechtigten vertreten sollte, war der Beirat für Wiedergutmachung beim Landesentschädigungsamt. Er stammte bereits aus der Zeit des BLW und war zu allen „grundsätzlichen Fragen der Wiedergutmachung zu hören“.²⁷³ Allerdings wurde seine Zusammensetzung und Aufgabe nicht per Verordnung definiert und blieb der Staatsregierung vorbehalten. Insofern nahm er zwar Einfluss, bei Streitfragen mit dem Ministerium blieb er jedoch weitgehend machtlos. Er konnte auch den Antragstellern nicht helfen, wenn sie gegen Bescheide des BLEA vor Gericht gingen. Die gerichtlichen Instanzen bestanden analog zur Rückerstattung aus Kammern beim Landes- bzw. Oberlandesgericht; auch hier übernahm die Finanzmittelstelle die Prozessvertretung für das Land Bayern in Verfahren vor der Entschädigungskammer.²⁷⁴ Ein internationales Berufungsgericht wie den Court of Restitution Appeals of the Allied High Commission for Germany (CORA) in der Rückerstattung gab es bei der Entschädigung nicht. Hier wurde eine Reihe von grundsätzlichen Urteilen letztinstanzlich vom Bundesgerichtshof entschieden. Nebenbei sei bemerkt, dass sich auch hierin wieder der im ersten Kapitel angesprochene hohe Wert widerspiegelte, den die amerikanische Besatzungsmacht der Regelung aller Fragen feststellbaren Eigentums beimaß.

Das Landesentschädigungsamt selbst bestand aus einer Vielzahl von Abteilungen;²⁷⁵ dazu zählte in erster Linie die Regelungsabteilung, bei der die eigentliche Entscheidungs- und Bescheidarbeit geleistet wurde und die daher auch die größte Abteilung des BLEA war. Hier fand auch der Parteienverkehr statt, Akten mussten zusammengeführt, schriftliche und telefonische Anfragen beantwortet, Aufklärungsbeschlüsse der Entschädigungskammern bearbeitet, Renten verwaltet werden etc. Der Rechtsstelle oblag neben der Bearbeitung grundsätzlicher Fragen

einer raschen Durchführung des BERGG eher hinderlich als fördernd; daher schlug das BLEA München selbst im Oktober 1954 die Auflösung auch dieser Zweigstelle vor, was dann bis Ende des Jahres geschah: Vormerkung BayFM Zietsch vom 13.12.1954, BayMF, O1470-25/1.

²⁷² Bericht über die in der Zeit vom 9.-11.6.1952 beim BLEA durchgeführte Geschäftsprüfung vom 14.6.1952, BayMF, E/213.

²⁷³ §6 VO über die Organisation der Wiedergutmachung vom 3.11.1948; GVBl. 1948, S.248f.

²⁷⁴ Im Einzelfall konnte auch der allgemeine Vertreter des Landesinteresses an Stelle der Zweigstelle die Vertretung des Landes übernehmen; vgl. §25 Abs.1 der ZVVO vom 14.4.1950, GVBl. 1950, S.73.

²⁷⁵ BLEA, kommissarischer Präsident Troberg, bzgl. Arbeitseinteilung des BLEA an BayMF, 24.4.1953, BayMF, E/194.

das Erstellen von Gutachten in allgemeinen Rechtsfragen. Die Prüfstelle war mit der Überprüfung zweifelhafter Anträge befasst. Der Abteilung Anerkennung oblag die Entgegennahme, Vorbereitung und Entscheidung von Anträgen auf Anerkennung als Verfolgter. Weiterhin gab es eine Verrechnungsstelle, die anhand der früher nur sehr schlecht geführten Unterlagen die Vorleistungen festzustellen hatte, die der einzelne Antragsteller bereits erhalten hatte. Eine so genannte Abwicklungsstelle war mit Sonderaufgaben befasst, u.a. mit noch verbleibenden Angelegenheiten der Stiftung für Wiedergutmachung, der Liquidation des Bayerischen Aufbauwerks, der Überprüfung der Ausgaben der Israelitischen Kultusgemeinden aus der Sonderzuwendung des Finanzministeriums. Wichtig zu erwähnen ist auch noch der Ärztliche Dienst, der in vielen Entschädigungsfällen maßgeblich über die Rechtmäßigkeit bzw. die Leistungshöhe von Anträgen urteilte.

Die Aufzählung einer Auswahl der Abteilungen soll demonstrieren, zu welchem riesigem Apparat sich das BLEA entwickelte. Zur Zeit seiner größten Ausdehnung Mitte der 1950er Jahre hatte das BLEA über 650 Mitarbeiter.²⁷⁶ Angesichts dieser Dimension kann es nicht überraschen, dass dieses Amt immer auch mit organisatorischen Reibungsverlusten zu kämpfen hatte, die sich aufgrund der schieren Größe und der vielen verschiedenen Zuständigkeiten ergaben. So hätte es von Anfang an einer Amtsführung bedurft, die unter penibler Beachtung und absoluter Einhaltung verwaltungstechnischer Voraussetzungen das Amt zu einer transparent und effektiv arbeitenden Behörde geformt hätte. All diese Anforderungen jedoch erfüllte der erste Präsident des BLEA, Philipp Auerbach, gerade nicht. Im Gegenteil. Zweifellos engagierte er sich in außergewöhnlich hohem Maß auch persönlich für die Entschädigung und vermochte mit seiner unbürokratischen Art manches zu erreichen; doch setzte er sich dabei über geregelte Verfahren hinweg, konnte schließlich nicht mehr alles kontrollieren und verlor zudem jeden Bezug zur organisatorischen Realität. Als dies offensichtlich wurde, kam es zum so genannten Auerbach-Skandal, der im Folgenden zwar nicht ausführlich beschrieben, jedoch kurz skizziert sei; seine Auswirkungen auf die Wiedergutmachung in Bayern waren vielfältig und werden im Laufe dieser Untersuchung noch in verschiedenen Zusammenhängen zu behandeln sein.

Im Zuge von Unregelmäßigkeiten in der Buchführung des Amtes und Hinweisen auf Missbrauch bei der Zuweisung von Entschädigungsleistungen wurde Auerbach im Januar 1951 aus seinem Amt entfernt und einige Wochen danach verhaftet. Das Landesentschädigungsamt war monatelang von Beamten der Polizei besetzt und dadurch zeitweise völlig lahm gelegt. Zudem setzte der Landtag im Juni einen Untersuchungsausschuss ein, um die politischen Hintergründe der Affäre zu ermitteln; dabei geriet auch das Finanzministerium in öffentliche Bedrängnis, da es jahrelang Auerbach in seiner Amtsführung nicht nur hatte gewähren lassen, sondern sogar bestärkt hatte.²⁷⁷ Am Ende eines spektakulären, mehr als vier Monate dauernden Strafprozesses ab April 1952 verurteilte das Landgericht Mün-

²⁷⁶ Abriss „Historische Entwicklung“, o.D., mindestens aber von 1971, BLEA, Generalakten-A3/Werdegang und Organisation des BLEA.

²⁷⁷ Auch Auerbachs Intimfeind, der bayerische Justizminister Josef Müller, wurde im Zuge der Affäre zum Rücktritt gezwungen: Vgl. Fürmetz, Einblicke, Abs. 13.

chen I Auerbach wegen Unterschlagung, Bestechung, Meineids und Vortäuschens eines Dokortitels zu zweieinhalb Jahren Gefängnis und einer Geldstrafe von 2700 DM. Begleitet wurde der hoch politisierte Prozess von antisemitischen Nebengeräuschen und gleichzeitig scharfen Protesten aus den Reihen der ehemals Verfolgten bzw. ihrer Vertreter gegen die Verurteilung Auerbachs. Zwei Tage nach seiner Verurteilung, am 16. August 1952, zog Auerbach auf dramatische Art und Weise die Konsequenz aus seiner Verurteilung und beging in einem Münchener Krankenhaus Selbstmord. Seine unorthodoxe Amtsführung, seine kantige Persönlichkeit und sein sehr ausgeprägter Ehrgeiz, vor allem aber auch die wachsende Gegnerschaft von Seiten des Staates wie von Seiten einflussreicher Verfolgtenorganisationen waren ihm zum Verhängnis geworden. Sein Tod markiert das Ende eines umfassenden Verständnisses von Wiedergutmachung, das Rückerstattung, Entschädigung, Entnazifizierung, Bestrafung und öffentliches Gedenken miteinander verband.²⁷⁸

Dieser Einschub ist hier insofern von Interesse, als das Finanzministerium als Konsequenz aus der Auerbach-Affäre das BLEA einer völligen Neuorganisation unterzog. In einem sehr detaillierten Organisationsplan wurden genau Kompetenzen, Aufgaben und Verfahrenswege festgehalten – fast wirkt es wie eine Beseitigung der alten Missstände Punkt für Punkt. Unter anderem ging man seit Spätsommer 1952 daran, unter Leitung und Mitwirkung des bayerischen Statistischen Landesamts im BLEA eine Abteilung Statistik „nach den üblichen wissenschaftlichen und amtlichen Grundsätzen“ aufzubauen.²⁷⁹ Die Neuorganisation des BLEA war wohl auch mit einer massiven Personalaufstockung verbunden; zumindest lassen die – etwas missgünstig anmutenden – Ausführungen des Leiters des mittlerweile in Auflösung begriffenen BLVW darauf schließen. Er beklagte sich darüber, das BLEA erfahre „offensichtlich jede Unterstützung“. Es verfüge über Stellen und Mittel, also über Ausweitungsmöglichkeiten, „wie sie wohl selten einer Behörde zuteil geworden“ seien.²⁸⁰ Die wichtigsten Maßnahmen des Finanzministeriums für die Neuorganisation und Verbesserung der Verhältnisse im BLEA waren jedoch: Ernennung eines neuen Präsidenten, Einsetzen eines weiteren Vizepräsidenten als Leiter der Regelungsabteilung, Aufstellung eines neuen Stellenplans, Beseitigung der Raumnot etc. Damit, so glaubte man im Ministerium, seien „Vorbedingungen geschaffen, unter denen von einer gut geleiteten Behörde eine zufriedenstellende Arbeit erwartet werden“ könne. Gleichzeitig trug man der neuen Leitung auf, den Arbeitsstil und die Arbeitsweise merklich zu verbessern; so wurde beispielsweise die Anlage einer einheitlichen Registratur vorgeschrieben, die Einteilung der Anträge in mehrere Dringlichkeitsstufen bei gleichzeitiger Mitteilung der voraussichtlichen Wartezeit an die Antragsteller, die „genaue Einhaltung der Arbeitszeit“ und „entsprechende Arbeitsleistung“.²⁸¹ Seit diesen Umstrukturierungen gab es im BLEA auch sehr ausführliche monatliche

²⁷⁸ Ebenda, Abs. 3–7.

²⁷⁹ BLEA, Präsident Zdralek, an BayMF, 18. 9. 1952, BayMF, E/193. Vgl. auch BayMF, E/189.

²⁸⁰ BLVW-Vizepräsident Endres an BayMF, 11. 9. 1951, BayMF, O1480-B/6.

²⁸¹ BayMF an BLEA-Präsidenten, 29. 10. 1951, BayMF, E/204.

Tätigkeitsberichte, die an das Ministerium weitergeleitet wurden und auch die Berichte der Zweigstellen enthielten.²⁸²

So ist aus der historischen Rückschau festzustellen, dass die etwas starre und zentralistische bayerische Behördenregelung für die Entschädigung, die sich schon durch die frühe Schaffung der Staatskommissariate ergab und auch später nicht mehr aufgegeben wurde, zunächst zwar pragmatische und weitgehende Hilfsmaßnahmen ermöglichte, später jedoch erhebliche Nachteile für den Fortgang der Wiedergutmachung mit sich brachte. Dieses Modell bewährte sich im Grunde nur so lange, wie die Leistungen unbürokratisch und schnell zu verteilen waren. Später, bei der Durchführung bundeseinheitlicher Gesetze, stand der etwas schwerfällige Entschädigungsapparat einer raschen Bearbeitung und Umsetzung der Ansprüche in Leistungen im Wege. Womöglich liegt hier einer der Gründe, warum andere Bundesländer in den 1950er Jahren ihre Entschädigungsfälle rascher erledigten als Bayern.

Sonderfunktionen und -institutionen

Das Organisationsgebilde der Wiedergutmachung in Bayern entstand in mehreren Schüben und unterlag mehreren Wandlungen. Auch wenn es zentral aufgebaut war, handelte es sich daher nicht um einen homogenen Apparat. Zudem bildete sich die Vielzahl von Interessen und Akteuren, die im Bereich der Entschädigung und Rückerstattung aufeinander trafen, auch darin ab, dass neben den genannten großen Behörden auch noch eine Reihe von Institutionen, Stellen oder Organisationen auftraten, die – teils staatlich, teils privat – eine wichtige Rolle im Prozess der Durchführung der Verfahren spielten. Dabei ist zunächst auf Seiten des bayerischen Staates der „Allgemeine Vertreter des Landesinteresses“, anfangs noch mit dem Zusatz „beim Bayerischen Landesentschädigungsamt“, zu nennen. Im Paragraph 42 des US-EG als Möglichkeit vorgesehen, war er in Bayern durch die erste Durchführungsverordnung des Gesetzes vom 28. November 1949 und die Zuständigkeits- und Verfahrensverordnung vom 14. April 1950 zur Vertretung der finanziellen Belange des Landes bei der Festsetzung der Wiedergutmachungsleistungen dem BLEA beigeordnet worden.²⁸³ Später, im Oktober 1953, trat an seine Stelle das Referat P (Prüfungsabteilung BLEA oder auch „Prüfstelle“) bei der Zweigstelle München der Oberfinanzdirektion München, dessen Leitung der bisherige Vertreter des Landesinteresses übernahm.²⁸⁴ Der Vertreter des Landesinteresses unterlag ausschließlich den Weisungen des Finanzministeriums und hatte die Aufgabe, zu überwachen, ob die Bescheide des BLEA im Einklang mit dem Gesetz und seinen Ausführungsbestimmungen standen.²⁸⁵

²⁸² Vgl. BayMF, E/190f.

²⁸³ GVBl. 1950, S. 287 bzw. S. 73.

²⁸⁴ OFD München an BayMF, 1. 10. 1953, BayMF, E/195.

²⁸⁵ Beschluss über Antrag auf Auflösung des Amtes des Allgemeinen Vertreters des Landesinteresses durch den Wiedergutmachungs-Beirat an BayMF, Ref. 25, vom 4. 4. 1952, BayMF, E/192.

Vor allem aber spielte er eine wichtige Rolle, da er zum einen großen Einfluss auf die Beurteilung von wichtigen rechtlichen und strategischen Fragen in Wiedergutmachungsdingen beim Finanzministerium hatte; seine Expertise zu bestimmten Problemen, die sich aus der Wiedergutmachungspraxis ergaben, wurde vom Ministerium meist übernommen.²⁸⁶ Zum anderen hatte er auch bestimmte Kompetenzen im Verfahren, etwa die Entscheidung in der Zulassung von DP-Anträgen;²⁸⁷ außerdem waren ihm alle Bescheide über DM 500,- vorzulegen, wenn er nicht zustimmte, hatten die Gerichte zu entscheiden. Damit stellte er aus Sicht des Finanzministeriums eine wichtige Kontrollinstanz dar. Zwar gab es einschränkende Bestimmungen, die ihn daran hinderten, ein wirkliches Aufsichtsorgan des BLEA zu sein; so konnte er beispielsweise nur widersprechen, aber keine Anordnungen geben. Doch war er für das Ministerium eine Sicherung, mittels derer die Vorgänge in der riesigen und weitgehend unabhängig agierenden Behörde überwacht werden konnten. Genau diese Funktion jedoch war es, die im BLEA selbst bzw. beim Beirat des Landesentschädigungsamtes häufig Widerstand hervorrief, wie an späterer Stelle noch zu sehen sein wird.

Eine weitere wichtige Aufgabe im Rahmen der Durchführung der Wiedergutmachung – in diesem Fall nur für die Entschädigung – kam den medizinischen Gutachtern zu. Ihre Arbeit war auch deshalb von so großer Bedeutung für die Wiedergutmachung, weil sie an den meisten Entschädigungsverfahren beteiligt waren. Zu unterscheiden ist dabei vor allem zwischen den Amtsärzten, die in der Abteilung „Ärztlicher Dienst“ im Landesentschädigungsamt arbeiteten, und den freien Ärzten, die als Gutachter zu einzelnen Fällen hinzugezogen wurden. Häufig musste der Ärztliche Dienst Gutachter, vor allem für Berechtigte im Ausland, bestimmen und deren Gutachten prüfen und gegebenenfalls ergänzen. Grundsätzlich war es natürlich für alle, die medizinische Urteile über Verfolgungsschäden zu treffen hatten, sehr schwer, angesichts der unvorstellbaren Verbrechen und menschlichen Schicksale, die hinter den Anträgen standen, zu einer objektiven Betrachtung der Gesundheitsschädigung und ihrer Ursachen unter Verwertung der allgemeinen ärztlichen Erfahrungen zu kommen.²⁸⁸ Das Grundproblem jeder Entschädigung, nämlich menschliches Leid und individuelle Schäden in Heller und Pfennig zu beziffern, betraf auch die medizinischen Gutachten – etwa, wenn psychische und physische Verfolgungsschäden in Prozenten der Berufsbehinderung zu benennen waren.

So ist ein Teil der Kritik, die am Ärztlichen Dienst immer wieder geübt wurde, sicherlich auch mit systemimmanenten Problemen zu erklären. Angegriffen wurde diese Abteilung des BLEA von Seiten der Berechtigten, der Rechtsanwälte oder der Verfolgtenverbände vor allem aber auch dafür, dass sie im Vergleich mit den entsprechenden Stellen anderer Bundesländer offenbar sehr restriktiv urteilte. Während etwa in Düsseldorf die eingehenden Gutachten der Vertrauensärzte fast immer unverändert übernommen würden, so der Vorwurf der Vertreter der Berechtigten, änderte der Ärztliche Dienst in München 60 Prozent der aus den USA eingehenden

²⁸⁶ Vgl. Akte BayMF, E/180 bis 190.

²⁸⁷ BayMF an Beirat beim BLEA, 27. 10. 1951, BayMF, E/190.

²⁸⁸ Ammermüller, Schäden, S. 12.

den Gutachten zu Ungunsten der Verfolgten, bei Gutachten aus Israel sogar 80 Prozent.²⁸⁹ Er ziehe, so einer der generellen Vorwürfe von Seiten der Berechtigten, aus der ärztlichen Literatur immer nur das heraus, was zum Nachteil des Antragstellers sei. Man könne zwar mitunter zu unterschiedlichen Beurteilungen von Verfolgungsschäden kommen; man solle jedoch nicht immer die Auffassung vertreten, die für den Fiskus günstig sei, sondern den Grundsatz „in dubio pro persecuto“ beherzigen. Das Finanzministerium wies derartige Kritik mit dem Hinweis zurück, wenn das in anderen Bundesländern tatsächlich so unterschiedlich gehandhabt werde, so heiße das noch lange nicht, dass die bayerische Praxis falsch sei.

Insgesamt standen die amtsärztlichen Gutachter in Kreisen der Verfolgten in Deutschland und auch im Ausland in einem schlechten Ruf; der wohl bekannteste und sehr erfahrene unabhängige Entschädigungsgutachter, William G. Niederland, bezeichnete die deutschen Medizinalräte in den Entschädigungsämtern sogar als „Ablehnungsräte“.²⁹⁰ Doch tat er damit den Ärztlichen Diensten sicherlich Unrecht. In den Akten finden sich nur wenige eindeutige Hinweise darauf, dass Amtsärzte gegen die Verfolgten eingestellt gewesen wären; manche halfen auch bewusst, indem sie mitunter die geltenden gesetzlichen Regelungen sehr weit im Sinne des Antragstellers auslegten. Doch waren die zuständigen Mediziner im BLEA an die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen gebunden, schließlich wurde ihre Tätigkeit nicht nur behördenintern, sondern vor allem auch vom Finanzministerium überwacht. Es war wohl „selbstverständlich“, wie das Landgericht München einmal prinzipiell feststellte, „dass die Behörden, bei denen Ansprüche geltend gemacht werden, die von den Vertrauensärzten vorgelegten Gutachten nicht unbesehen übernehmen, sondern einer genauen Prüfung unterziehen, da sie ja darüber befinden müssen, ob die diagnostizierten Leiden und die Schlussfolgerungen dem objektiven Befund entsprechen“.²⁹¹ Schließlich, so ist in dem Urteil zu lesen, obliege den Ärzten des BLEA „insoweit die gleiche Prüfungspflicht wie den Gerichten, die ebenfalls von Fall zu Fall darüber zu befinden haben, ob sie sich einem erholten [gemeint: eingeholten] Gutachten anschließen oder nicht“. Immerhin handele es sich um öffentliche Gelder, die vom BLEA verwaltet würden. Wenn nun das LEA diese Prüfung einem beamteten Arzt übertrage, „der gerade auf dem Gebiet der hier in Frage kommenden Gesundheitsschäden eine besonders große Erfahrung besitzt, der auf Grund seines Beamteneides zur gewissenhaften Wahrnehmung seines Amtes besonders verpflichtet ist, und, wie dem Gericht aus zahlreichen Fällen bekannt ist, äußerst gewissenhaft dieser Pflicht obliegt, so kann der Behörde hieraus nicht der geringste Vorwurf gemacht werden“. Im Übrigen seien dem Gericht „auch Fälle bekannt, in denen der ärztliche Dienst über den Vorschlag des jeweiligen Vertrauensarztes hinaus Entschädigungsleistungen befürwortet hat“.

²⁸⁹ Hier und im Folgenden Protokoll einer Besprechung am 8.9.1960 mit Vertretern des BayMF, des BLEA, Rechtsanwälten und Vertretern von Verfolgtenorganisationen bzgl. verfahrensrechtliche Probleme der Abwicklung von Entschädigungsansprüchen vom 9.9.1960, BayMF, O1470-27/1.

²⁹⁰ Zit. nach Pross, Gutachterfehde, S. 142.

²⁹¹ Hier und im Folgenden Urteil des LG/MI in der Sache Aron K. gegen den Freistaat Bayern vom 23.3.1959, BLEA, Generalakten/B2.

Zusammengefasst lautete der Tenor dieses Urteils: Die Amtsärzte seien nicht zuletzt den staatlichen Interessen verpflichtet. Dagegen unterlagen die von den deutschen Vertretungen im Ausland berufenen Vertrauensärzte, die fast alle aus dem Kreis der Verfolgten kamen, naturgemäß einer völlig anderen Raison.²⁹² Sie hatten einen persönlichen lebensgeschichtlichen Bezug zu den Verfolgungserfahrungen der NS-Opfer; daher berichteten viele Berechtigte, sie fühlten sich nur von diesen Ärzten wirklich verstanden und angemessen untersucht.²⁹³ Der Anspruch dieser Ärzte im Gegensatz zu den Behördenmedizinerinnen war es in erster Linie, den Antragstellern zu möglichst hohen Entschädigungsleistungen zu verhelfen. Unterstützt wurden sie darin von den deutschen diplomatischen Vertretungen, die Wiedergutmachungszahlungen weniger unter fiskalischen als unter außenpolitischen Gesichtspunkten sahen. So schritt etwa das Konsulat in New York ein, als der genannte William G. Niederland wegen formaler Fehler von seiner Gutachtertätigkeit ausgeschlossen werden sollte; denn die deutschen Diplomaten befürchteten, „eine Streichung von Prof. Niederland könnte als Versuch aufgefasst werden, einen den Verfolgten wohl gesonnenen Arzt kaltzustellen“. Ein solcher Schritt würde „sofort in weitesten Kreisen der Verfolgten aufmerksam registriert“, und es käme sogleich der Verdacht auf, „die deutschen Entschädigungsbehörden wollten sich eines Arztes entledigen, der die Rechts- und Wahrheitsfindung (so seine eigenen Worte) auf seine Fahne geschrieben hat“.²⁹⁴

Die im Ausland eingeholten Untersuchungsgutachten mussten durch einen deutschen Sachverständigen überprüft werden, der sich – ohne den Betroffenen gesehen oder untersucht zu haben – oftmals kein ausreichendes Bild von der Situation machen konnte, was sich nicht selten nachteilig für den Antragsteller auswirkte. Der „beratende Arzt“ hatte das letzte Wort, er konnte das Gutachten des Vertrauensarztes überstimmen, was auch häufig geschah.²⁹⁵ Daher gab es zwischen den deutschen Amtsärzten und Sachverständigen vor Gericht, die gemäß einer Durchführungsverordnung des BEG von den Entschädigungsämtern ausgesucht wurden, und den ärztlichen Gutachtern im Ausland, die von den deutschen Botschaften beauftragt wurden, immer wieder Dissens in der Beurteilung von Folgeschäden, vor allem was die psychischen Langzeitwirkungen anging.²⁹⁶ Wie auch immer ärztliche Gutachter im Einzelfall entschieden, ihnen kam in der Praxis der Wiedergutmachung eine Scharnierfunktion zu, und zwar verfahrenstechnisch zwischen Gesetz, Behörde und Berechtigten. Sie waren wichtig für die Verbesserung der Gesetze im Sinne der ehemals Verfolgten, aber sie waren keine Betreuungsstelle für die Antragsteller; das sollten sie auch nicht sein.

²⁹² Pross, Gutachterfehde, S. 137.

²⁹³ Zur unzureichenden Begutachtung der Verfolgungsschäden in der amtsärztlichen Medizin vgl. u.a. Derleder, Wiedergutmachung, S. 295f.

²⁹⁴ Vermerk RhPfMF für die Referentenkonferenz am 3./4.7.1968 in Hildesheim vom 24.5.1968, BayMF, O1470-66/31 sowie Consurgerma des deutschen Generalkonsulats in New York an AA vom 1.7.1968, BayMF, O1470-66/31.

²⁹⁵ Bergmann/Jucovy, Generations, S. 73. Das führte dazu, dass überdurchschnittlich viele Verfahren wegen der Gutachteruneinigkeit bis vor den Bundesgerichtshof gingen: Vgl. Pross, Gutachterfehde, S. 140.

²⁹⁶ Pross, Gutachterfehde, S. 145f.

Dafür gab es (neben den Rechtsanwälten) eigene jeweilige Interessenvertretungen, an die sich die unterschiedlichen Opfergruppen wenden konnten. Für die jüdischen Berechtigten waren dies in der Besatzungszeit in erster Linie internationale Hilfsorganisationen, beispielsweise das „Central Committee of Liberated Jews in Bavaria“ („Zentralkomitee der befreiten Juden in Bayern“), das sich insbesondere um die jüdischen DPs und ihre frühen Wiedergutmachungsbeihilfen kümmerte.²⁹⁷ Daneben gab es auch schon bald wichtige deutsche Anlaufpunkte, und zwar eine Reihe kleinerer Organisationen wie den „Verband der Jüdischen Invaliden Bayern e.V.“. Vor allem aber existierte eine große, staatlich geförderte Hilfestelle, nämlich das bereits mehrfach erwähnte Bayerische Hilfswerk, das sich um die rassistisch Verfolgten – neben Juden auch um Zigeuner, Verfolgte aus so genannten „Mischehen“ und „Nicht-Glaubensjuden“ – kümmerte.²⁹⁸ Es wurde auf Wunsch der jüdischen NS-Opfer, die eine eigene Betreuung wünschten, im Auftrag der US-Militärregierung bereits am 15. Mai 1945 gegründet und arbeitete eng mit dem Staatskommissariat zusammen.²⁹⁹ Im Laufe der Zeit jedoch entfremdete es sich von Auerbach, denn es wurde zu einer Art Konkurrenz des BLEA und – so ein gängiger Vorwurf – als kommunistisch unterwandert angesehen.³⁰⁰

Tatsächlich ist die Rolle des Hilfswerks unklar. Sicher ist nur, dass es zur wirtschaftlichen Betreuung der rassistisch Verfolgten in Bayern beträchtliche Mittel – der jährliche Etat belief sich auf 300 000 bis 400 000 DM – vom bayerischen Staat erhielt. Offenbar leistete es im Auftrag des bayerischen Finanzministeriums Vorarbeiten für das BLEA. Die Tätigkeit des Hilfswerks im Rahmen der frühen bayerischen Wiedergutmachung kann nicht als völlig unbedeutend angesehen worden sein, da das Ministerium entgegen eigentlicher Pläne immer wieder Etatkürzungen für das Hilfswerk zurücknahm.³⁰¹ Vereinzelt gab es von Seiten anderer Verfolgtenorganisationen sogar Stimmen, die den Generalanwalt bzw. das BLEA bei seiner Aufgabe, die Entschädigung in Bayern zu organisieren, für überfordert hielten und die deshalb für eine Betrauung des Hilfswerks mit der Entschädigungsdurchführung plädierten. So meinte der Vertrauensausschuss der rassistisch Verfolgten des Landkreises Garmisch-Partenkirchen, das „zentralistische Gebilde“ der Auerbach-Behörde behindere die Wiedergutmachung in Bayern eher, als dass sie sie befördere. Daher schlage man vor, das Hilfswerk für die Bearbeitung der Entschädigungsanträge einzusetzen. Wegen der dezentralen Struktur sei eine wesentlich schnellere Bearbeitungszeit zu erwarten, „die gesamte Wiedergutma-

²⁹⁷ Bauer, *Organization*, S. 156.

²⁹⁸ Dagegen waren die KZ-Betreuungsstellen, die es in vielen Orten in Bayern gab und die aus der Abteilung „Opfer des Faschismus“ im Wohlfahrtsamt hervorgegangen waren, in erster Linie für die politisch Verfolgten da. Außerdem gab es für sie noch das „Bayerische Aufbauwerk“; damit sollte ganz praktische Hilfe geleistet werden, wie die Beschaffung von Geräten, Räumen und Mitteln zum Wiederaufbau von Betrieben und zur Ausbildung. Ziel war es in erster Linie, ehemals verfolgte Firmen und Einzelunternehmer gezielt zu unterstützen: Vgl. BayHStA, MWi 12034.

²⁹⁹ Goschler, *Westdeutschland*, S. 76f.

³⁰⁰ Vgl. Akte BayMF, E/185f.

³⁰¹ Vgl. Briefe über Protest gegen Etatkürzung bzw. Dank für deren Zurücknahme des BHW an BayMF vom 25. 5. 1951 und 12. 11. 1951, BayMF, E/188.

chung“ sei auf diese Weise „in einem Bruchteil der Zeit“ abzuwickeln. Das BLEA solle nur in strittigen Fällen oder bei Anträgen aus dem Ausland zuständig sein.³⁰² Im Gegenzug wetterte Auerbach regelmäßig gegen das Hilfswerk und dessen seiner Meinung nach überholte Funktion und zu großzügige finanzielle Ausstattung, die zu Lasten des BLEA und somit der vermeintlich „wirklichen“ Wiedergutmachung gehe.³⁰³ Mit Erlass des BErgG erübrigte sich dieser Streit schließlich, da ab diesem Zeitpunkt ohnehin nur noch eine einzige staatliche Behörde für den Vollzug der Entschädigung zuständig war.

Nun standen den jüdischen Antragstellern in erster Linie die jüdischen Gemeinden und Kultusvereinigungen als außerbehördliche Anlaufstellen zur Verfügung. Zu diesem Zweck gab es im Landesverband der Israelitischen Kultusgemeinden in Bayern ein Wiedergutmachungsreferat, das ganz konkret Verfolgten bei der Einreichung und Durchsetzung ihrer Rückerstattungs- und Entschädigungs-Ansprüche half und dabei auch nachweislich Erfolge erzielte.³⁰⁴ Zudem versuchte das Referat mit den zuständigen staatlichen Stellen, also dem Ministerium, der Staatskanzlei und den Behörden, wichtige Fragen der Wiedergutmachungspraxis und -gesetzgebung ständig zu erörtern und dabei im Sinne der Berechtigten zu wirken. Durch regelmäßige Veröffentlichungen in jüdischen Zeitungen (vor allem den *Münchener Jüdischen Nachrichten*) klärte es die jüdische Öffentlichkeit ständig über wichtige Fragen und Neuerungen im Bereich von Restitution und Entschädigung auf. Dabei hielt das Referat Kontakt mit anderen Organisationen wie etwa dem „Zentralrat der Juden in Deutschland“ oder dem „Landesrat für Freiheit und Recht“.³⁰⁵ Für diese Arbeit erhielten die jüdischen Gemeinden seit Anfang der 1950er Jahre auch staatliche finanzielle Unterstützung. Nach Paragraph 183 Abs.2 BEG konnte Organisationen, deren Aufgabe in der Wahrnehmung der Interessen von Verfolgten bestand, die Erlaubnis erteilt werden, ihre Mitglieder in Rechtsangelegenheiten, die im BEG geregelt waren, unentgeltlich zu beraten und bei den Entschädigungsbehörden zu vertreten. Zudem erhielten sie bestimmte Rechte im Verfahren (z.B. Einsicht in Akten, Vertretung des Verfolgten wie einen Mandanten vor der Entschädigungskammer). Voraussetzung für die staatliche Anerkennung und finanzielle Unterstützung war ein jährlicher Tätigkeitsbericht, der an das BLEA abzuliefern war; außerdem hatten das Entschädigungsamt sowie der bayerische Oberste Rechnungshof (BayORH) das Recht, jederzeit die Bücher und Belege einsuchen zu können, um eine zweckgemäße Verwendung zu überwachen. Für das Ministerium bestand der Hauptzweck der Unterstützung dieses Referats darin, „den Besuch von Verfolgten beim Lan-

³⁰² Vertrauensausschuss der rassistisch Verfolgten, Außenstelle Garmisch-Partenkirchen, an BayMF, 27. 9. 1950, BayMF, E/186.

³⁰³ Z.B. Auerbach an BayMF, 27. 9. 1950, BayMF, E/186.

³⁰⁴ Vgl. z.B. Tätigkeitsbericht für die Zeit vom 16. 10. bis 31. 3. 1953, BayHStA, MIInn 79670.

³⁰⁵ Der Landesrat für Freiheit und Recht e.V. bezeichnete sich als „die antikommunistische Organisation der Verfolgten des Naziregimes in Bayern“: Resolution 3 des Landesrats für Freiheit und Recht vom April 1953, BayMF, E/194. Er trat weniger als Helfer im Verfahren als bei generellen Diskussionen um die Wiedergutmachung in Bayern im Sinne der NS-Opfer in Erscheinung.

desentschädigungsamt überflüssig werden zu lassen“.³⁰⁶ Das heißt, diese Gelder waren nicht als mildtätige Spende gedacht, sondern als Investition in mittel- und längerfristige Sparmaßnahmen, überspitzt gesagt als ein früher Versuch, die Entschädigungspraxis zumindest teilweise zu privatisieren.

4. Die Stimme Bayerns im Konzert der Bundesländer

Vorarbeiten und Abstimmungen bis zu den bundeseinheitlichen Gesetzen

Die Normierung der materiellen Wiedergutmachung in der US-Zone verlief sehr heterogen.³⁰⁷ Deutsche Planungen rieben sich mit denen der Besatzungsmacht, die Alliierten ihrerseits konnten sich nicht auf eine einheitliche Lösung einigen. So dauerte es bis 1953, ehe eine für Westdeutschland übergreifende Gesetzgebung zur Entschädigung zur Verfügung stand. Welche Rolle spielte Bayern in dieser Zeit der Vorarbeiten, der Sonderausschüsse, kurz: in dieser Phase des Umbaus der Wiedergutmachung von einem kurzfristigen alliierten Besatzungsziel zu einem langfristigen deutschen Programm? Diese Frage stellt sich insbesondere deshalb, weil nach Gründung der Bundesrepublik 1949 die Länder ihre Zusammenarbeit in Wiedergutmachungsfragen intensivierten, und nun auch über die Zonengrenzen hinweg kooperierten. Bayern mit Philipp Auerbach an der Spitze der Wiedergutmachungsverwaltung war hier einer der wichtigsten Motoren. Hauptforum für das Herausarbeiten einer Zonen übergreifenden Regelung war die von ihm bereits 1948 ins Leben gerufene „Interministerielle Arbeitsgemeinschaft der Sachbearbeiter für Wiedergutmachungs- und Entschädigungsfragen für rassistisch, religiös und politisch Verfolgte in der amerikanischen, britischen und französischen Zone“. Ab März 1950 nannte sie sich „Interministerielle Arbeitsgemeinschaft für Wieder-

³⁰⁶ Schnellbrief von BayFM Zietsch an BLEA vom 13.2.1957, BayMF, O1470-26/1-Beiakt. Nach der Arbeitsgemeinschaft verfolgter Sozialdemokraten bekam der Landesverband der IKG in Bayern die höchste Summe. Beispielsweise erhielt er für 1956/57, dem Jahr nach der BEG-Verkündung, 14 000 DM: Vormerkung BayFM Eberhard an BLEA bzgl. Auszahlung der Haushaltsmittel an Verfolgtenorganisationen vom 5.2.1958, BayMF, O1479-26/1-Beiakt. Der Landesverband hatte in diesem Jahr 614 Personen in Entschädigungsangelegenheiten beraten: Tätigkeitsbericht des Landesverbands der Israelitischen Kultusgemeinden in Bayern vom 28.5.1957, BayMF, O1479-26/1-Beiakt. Die vier Organisationen, die aus diesen Haushaltsmitteln Geld für ihre Beratungstätigkeit bekamen, waren 1. Arbeitsgemeinschaft verfolgter Sozialdemokraten, 2. Landesverband der IKGs in Bayern, 3. Landesrat für Freiheit und Recht, 4. Zentralverband demokratischer Widerstandskämpfer- und Verfolgtenorganisationen/Landesverband Bayern. 1961 kam dann auch noch die Nordbayerische Verfolgtenorganisation der Opfer des Nazismus e.V. (NVO) hinzu – und wurde ein Jahr später wieder gestrichen, da sie die Beratungserlaubnis verlor, weil es immer wieder Kritik an der personellen Führung und dem finanziellen Gebaren des Vereins gab: Vgl. BayMF, O1470-26/1 bis 6/Beiakt. Diese fünf Verbände bildeten zugleich die Arbeitsgemeinschaft bayerischer Verfolgtenorganisationen mit Sitz in München, die wiederum dem Zentralverband demokratischer Widerstandskämpfer e.V. in Bonn und der Fédération internationale libre de déportés et internés de la résistance (FILDIR) angeschlossen waren.

³⁰⁷ Vgl. dazu Goschler, Westdeutschland, v.a. S. 91–184 sowie Pawlita, Rechtsfrage, S. 201–289.